



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/3136

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.10.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	11.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Straßenausbau in Hennef-Geistingen

hier: „Zur Lorenhöhe,“ (Bonner Straße bis Schulstraße) und Stichweg (Grüner Weg)

Bürgerantrag zum Straßenausbau in Hennef-Geistingen „Zur Lorenhöhe“ vom 28.05.2021

Beschlussvorschlag

Dem Bürgerantrag wird nicht stattgegeben.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

zu 1. Das Haus und der Stellplatz der Antragstellerin wurden in 1988/89 entgegen der Baugenehmigung um ca. 2m zu weit an die Straße „Zur Lorenhöhe“ gebaut. Der Stellplatz liegt daher überwiegend im öffentlichen Bereich und wird im Falle eines Straßenausbaus gem. vorgeschlagener Planung entfallen.

Ein Ersatz ließe sich ggf. auf dem derzeit unbebauten Nachbargrundstück schaffen, das ebenfalls im Eigentum der Antragstellerin ist.

zu 2. Es wird vorgeschlagen die Straße „Zur Lorenhöhe“ mit einem beidseitigen Gehweg auszubauen. Die Hauptverbindung bzw. der breitere Gehweg ist auf der Ostseite geplant.

zu 3. Die Straße „Zur Lorenhöhe“ ist die fußläufige Hauptverbindung bzw. der Schulweg von Geistingen-Süd nach Hennef Zentrum. Vom Straßenausbau sind im öffentlichen Bereich keine geschützten Hecken o.Ä. betroffen.

zu 4. Die geplanten Gehwege dienen den Schülern und Anliegern als sichere fußläufige Verbindung. Sie sollen verkehrssicher ausgebaut und für mobilitätseingeschränkte Personen und Sehbehinderte mit taktilen Elementen ausgerüstet werden

zu 5. Die Veranlagung des Ausbaus richtet sich nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennef. Die Stadt wird rechtzeitig einen Antrag auf Förderung von 50 v.H. des

umlagefähigen Aufwandes für die anstehende Straßenausbaumaßnahme stellen. Bei der Gewährung der Förderung halbiert sich der Beitragssatz für die Anlieger. Zahlungserleichterungen sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des § 8a KAG NRW möglich.

Hennef (Sieg), den 25.10.2021

Klaus Barth